



Gemeinde Berg am Irchel

Winkel 13

8415 Berg am Irchel

Telefon 052 318 11 89

gemeinde@bergamirchel.ch

www.bergamirchel.ch

Polzeiverordnung

der Politischen Gemeinde Berg am Irchel

Beschluss Gemeinderat:	21. März 2023
Erlass Gemeindeversammlung:	4. Juni 2023
Bekanntmachung, Inkraftsetzung:	27. Oktober 2023
Erlass gültig ab:	1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	4
Art. 2 Zuständigkeit	4
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen	4
II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	5
Art. 4 Sicherheit und Ordnung	5
Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund.....	5
Art. 6 Schutzvorrichtungen	5
Art. 7 Rettungseinrichtungen	5
Art. 8 Tierhaltung.....	5
Art. 9 Füttern wildlebender Tiere	6
Art. 10 Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen.....	6
III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	7
Art. 11 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum.....	7
Art. 12 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen.....	7
Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes.....	8
Art. 14 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	8
Art. 15 Campieren und Nächtigen im Freien	8
Art. 16 Feuern auf öffentlichem Grund.....	8
Art. 17 Schutz des Kulturlandes.....	8
IV. Immissionsschutz.....	9
Art. 18 Immissionen.....	9
Art. 19 Motorradsport, Motorspielzeuge	9
Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering).....	9
V. Lärmschutz	10
Art. 21 Nachtruhe	10
Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten	10
Art. 23 Lärmverbot.....	10
Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	10
Art. 25 Feuerwerk.....	11
VI. Wirtschafts- und Gewerbebehörde	11
Art. 26 Schliessungsstunde	11
Art. 27 Sammlungen und Betteln	11

VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht	11
Art. 28 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen.....	11
VIII. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen	12
Art. 29 Bewilligung.....	12
Art. 30 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	12
Art. 31 Strafbestimmungen	12
IX. Schlussbestimmung	13
Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts	13
Art. 33 Vollzug	13
Art. 34 Inkrafttreten.....	13

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- 1 Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Berg am Irchel.
- 2 Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.
- 3 Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

- 1 Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
- 2 Als Polizeiorgane werden in dieser Verordnung die Kantonspolizei und die kommunale Polizei bezeichnet. Die Zuständigkeiten und Kompetenzen richten sich insbesondere nach dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, dem Polizeiorganisationsgesetz und dem Polizeigesetz.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

- 1 Das zuständige Ressort kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.
- 2 Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.
- 3 Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

- 1 Es ist verboten, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.
- 2 Insbesondere ist verboten:
 - a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
 - b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
 - c) Öffentlich Ärger zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen;
 - d) An Schlägereien oder Raufereien teilzunehmen oder dazu anzustiften;
 - e) Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum zu tätigen.

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom zuständigen Ressort verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

- 1 Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.
- 2 Der Eigentümer kann seine an öffentlichen Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzäunen, wenn dies der Sicherheit dient. Es ist untersagt, Einzäunungen mit scharfen Spitzen zu versehen (z. B. Stacheldrahtzäune). Die baurechtlichen Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- 3 Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Schachtdeckel, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 7 Rettungseinrichtungen

- 1 Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.
- 2 Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.
- 3 Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8 Tierhaltung

- 1 Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.
- 2 Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung.
- 3 Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.
- 4 Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Überstandes nicht Folge geleistet, so kann das Halten von Tieren verboten werden.

Art. 9 Füttern wildlebender Tiere

Der Gemeinderat kann das Füttern wildlebender Tiere verbieten.

Art. 10 Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen

Es ist verboten, auf öffentlichem Grund mit Waffen zu hantieren und zu schiessen, ausser auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind.

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 11 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum

- 1 Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder anderweitig zu beeinträchtigen.
- 2 Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 12 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

- 1 Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.
- 2 Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunterliegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums sowie von öffentlichen Sachen, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:
 - die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
 - das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
 - das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
 - das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
 - Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
 - Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
 - Strassensperrungen.
- 3 Für die Bewilligung ist das entsprechende Ressort zuständig.
- 4 Die Anlagen der Schulgemeinde Berg am Irchel sind öffentlicher Grund. Zuständige Behörde für Bewilligungen und Erlasse ist in diesem Fall die Schulpflege.
- 5 Der Gemeinderat kann öffentliche Plätze, Anlagen und Räumlichkeiten bezeichnen, auf denen ein Alkoholkonsumverbot gilt.
- 6 Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.
- 7 Das regelmässige nächtliche Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen an gleicher Stelle bedarf einer Bewilligung.
- 8 Das Aufstellen von Baustellenwagen, Bootsanhängern und dergleichen ohne Kontrollschilder, sowie Mulden auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung.
- 9 Es ist verboten, auf öffentlichem und privatem Grund ausgediente Fahrzeuge und Schrott abzulagern oder stehen zu lassen.
- 10 Der Gemeinderat kann örtlich begrenzte zeitliche Einschränkungen des Parkierens auf öffentlichem Grund beschliessen.
- 11 Vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund stehende Fahrzeuge und andere Gegenstände können durch die Polizeiorgane unter Überbindung der Kosten an den Besitzer/in oder Halter/in weggeschafft werden, sofern Letztere/r nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder die Anordnung der Polizeiorgane missachtet.
- 12 Für das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen erlässt der Gemeinderat ergänzende Vorschriften.
- 13 Anderslautende Bestimmungen (z. B. Parkreglement oder Campingreglement) haben Vorrang.

Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes

- 1 Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist. Die Öffentlichkeit muss mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht werden. Die Videoüberwachung muss erkennbar gemacht werden und verhältnismässig sein.
- 2 Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 30 Tagen vernichtet, soweit es nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt wird. Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.
- 3 Beziehen sich die Aufzeichnungen auf einen konkreten Vorfall, so dürfen sie zur Strafverfolgung aufbewahrt werden. Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.
- 4 Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen, unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung, in einem Reglement erlassen.

Art. 14 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.

Art. 15 Campieren und Nächtigen im Freien

- 1 Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder dafür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.
- 2 Für das regelmässige Campieren auf öffentlichem Grund und Nächtigen im Freien erlässt der Gemeinderat ergänzende Vorschriften.

Art. 16 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 17 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten.

IV. Immissionsschutz

Art. 18 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Alarmanlagen oder Lichtquellen sind im Übermass verboten.

Art. 19 Motorradspport, Motorspielzeuge

- 1 Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.
- 2 Modellflugzeuge, -autos und Drohnen dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Sie dürfen nicht während der Ruhezeiten verwendet werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig. Weitere Bewilligungen bleiben ebenfalls vorbehalten.

Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)

- 1 Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.
- 2 Abfälle dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

V. Lärmschutz

Art. 21 Nachtruhe

- 1 Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr.
- 2 Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.
- 3 Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.
- 4 Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- und/oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten

- 1 Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie-, Gewerbe-, Baustellen-, Haus- und Gartenarbeiten) sind von Montag bis Freitag von 12.00 - 13.00 Uhr und von 19.00 - 07.00 Uhr, an Samstagen von 12.00 - 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell verboten.
- 2 Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 23 Lärmverbot

- 1 Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch Rücksichtnahme oder zumutbares Vorkehren vermieden werden kann.
- 2 Zur Senkung von Lärmemissionen sind die nach dem jeweiligen Stand der Technik zumutbaren Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere sind unvermeidliche Geräusche durch geeignete zeitliche Beschränkung oder Staffelung erträglich zu gestalten.

Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

- 1 Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.
- 2 Während der Nachtruhe von 22.00 bis 06.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten, Fahrzeugen und Fahrnisbauten verboten.
- 3 Es ist verboten, während der Nachtruhe Lärm verursachende Geräte und Einrichtungen zum Verscheuchen von Tieren in Reb-, Obst- und Beerenkulturen und dergleichen zu betreiben. Wohngebiete dürfen durch solche Anlagen nicht übermässig belästigt werden.
- 4 Das zuständige Ressort kann weitergehende Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 25 Feuerwerk

- 1 Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar ohne Polizeibewilligung gestattet.
- 2 Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Nicht als Feuerwerk gelten z. B. Fackeln, Finnenkerzen, Bengalhölzer, Wunderkerzen und Knallkorken.
- 3 Aus Sicherheitsgründen kann das zuständige Ressort örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.
- 4 Das Steigenlassen von Leuchtkörpern wie Himmelslaternen, Ballone oder Ähnlichem ist bewilligungspflichtig.
- 5 Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Ressort das Abbrennen von Feuerwerk oder das Steigenlassen von Leuchtkörpern bewilligen.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 26 Schliessungsstunde

- 1 Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.
- 2 Das zuständige Ressort kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben. Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am Silvester und am Bundesfeiertag.
- 3 Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 27 Sammlungen und Betteln

- 1 Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.
- 2 Betteln ist verboten.

VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 28 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit einer Ordnungsbusse bestraft werden.

VIII. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 29 Bewilligung

- 1 Polizeibewilligungen werden erteilt, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit keine polizeilichen Gründe entgegenstehen. Polizeibewilligungen können mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.
- 2 Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.
- 3 Gesuche sind mind. 14 Tage im Voraus, in der Regel schriftlich und kurz begründet, beim zuständigen Ressort einzureichen.

Art. 30 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

- 1 Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.
- 2 Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 31 Strafbestimmungen

- 1 Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.
- 2 Die Übertretung der Bestimmungen dieser Verordnung ist auch bei Fahrlässigkeit strafbar, sofern sich aus der verletzten Vorschrift nicht das Gegenteil ergibt.

IX. Schlussbestimmung

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Berg am Irchel und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 33 Vollzug

- 1 Die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.
- 2 Sie sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nötigen Anordnungen zu treffen.

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorliegende Polizeiverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2023 genehmigt.

Namens der Politischen Gemeinde Berg am Irchel

Der Gemeindepräsident Der Gemeindegeschreiber

Roland Fehr

Nicola Tomic